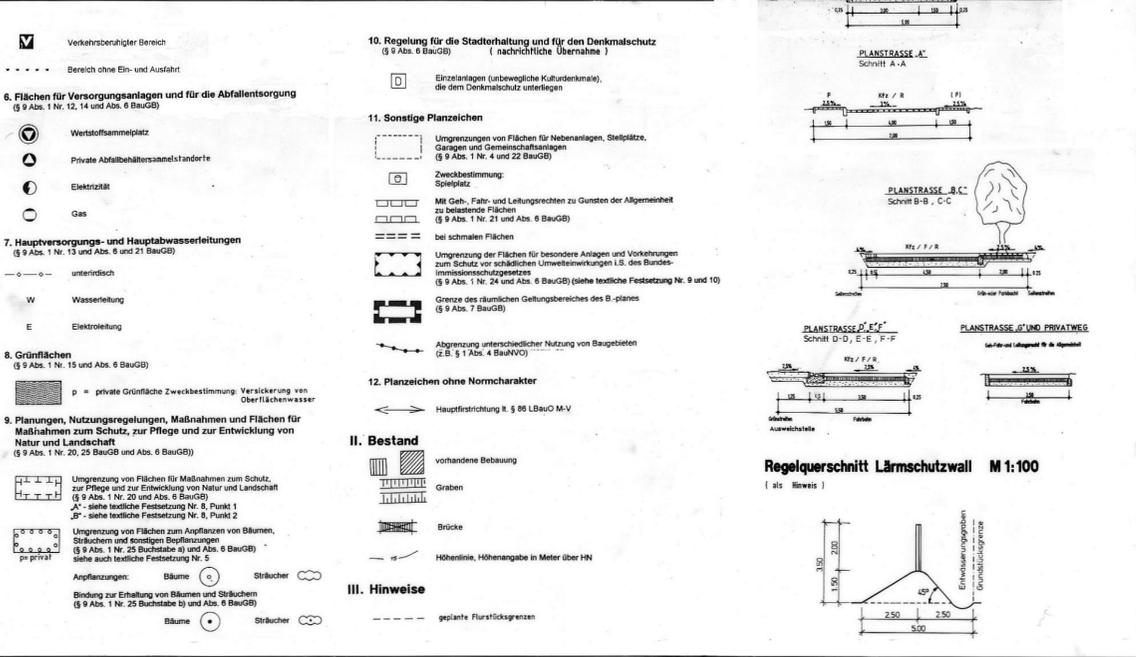




- ### Planzeichenerklärung gem. PlanV 90
- #### 1. Festsetzungen
- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA: allg. Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - MD: Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
 - MI: Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)
- 0,5: Grundflächenzahl (GRZ)
 - GFZ: Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
 - II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 3. Bauweise, Baugrenze sowie Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und § 23 BauNVO)
- o: offene Bauweise gem. § 22 BauNVO
 - △: nur Einzelhäuser zulässig § 22
 - : nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22
 - : Baugrenze § 23
- 4. Nutzungsschablone** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- | Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse |
|---------------------------|-------------------------------|
| z.B. WA | GFZ II |
| GFZ z.B. 0,5 | GFZ z.B. 0,5 |
| Bauweise z.B. o | Dachform z.B. SD-Schieferdach |
| | z.B. WD-Kuppelwalmdach |
| | z.B. offene Bauweise |
- 5. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)
- : Straßenverkehrsflächen
 - : Straßengrenzlinien
 - : Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - : Fußgängerbereich
- 6. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)
- : Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - : Fußgängerbereich
- 7. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- o: unterirdisch
 - W: Wasserleitung
 - E: Elektroleitung
- 8. Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- p: private Grünfläche Zweckbestimmung Verankerung von Oberflächenwasser
- 9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)
- : Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - : Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) siehe auch textliche Festsetzung Nr. 5
 - : Anpflanzungen: Bäume, Sträucher
 - : Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
 - : Bäume, Sträucher
- 10. Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz** (nachrichtliche Übernahme)
- : Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- 11. Sonstige Planzeichen**
- : Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - : Zweckbestimmung: Spielplatz
 - : Mit Gab., Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - : bei schmalen Flächen
 - : Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB) (siehe textliche Festsetzung Nr. 9 und 10) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - : Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugeländen (z.B. § 1 Abs. 1 BauNVO)
- 12. Planzeichen ohne Normcharakter**
- : Hauptfahrsrichtung § 86 LBO M-V
- #### II. Bestand
- : vorhandene Bebauung
 - : Graben
 - : Brücke
 - : Höhenlinie, Höhenabgabe in Meter über NN
- #### III. Hinweise
- : geplante Flurstücksgrenzen



Text (Teil B)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

- 1. Ausschluss von Nutzungen:**
- 1.1** Innerhalb der WA - Gebiete sind folgende Arten von Nutzungen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen: (§ 1 (6) BauNVO)
- Gartenbaubetriebe**
- Tastelstellen**
- 1.2** Innerhalb der MD - Gebiete sind folgende Nutzungen, die gem. § 5 Abs. 2 BauNVO zulässig sind, ausgeschlossen: (§ 1 (5) BauNVO)
- Gartenbaubetriebe**
- Tastelstellen**
- Betriebe zur Re- und Verarbeitung und Sammlung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen**
- 1.3** Innerhalb der MI - Gebiete sind Vergnügungsstätten, die gem. § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen: (§ 1 (6) BauNVO)
- 1.4** Innerhalb des MI - Gebietes, sind folgende Nutzungen, die gem. § 6 Abs. 2 zulässig sind gem. Abs. 3 ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen: (§ 1 (5) und (6) BauNVO)
- Vergnügungsstätten**
- 2.** Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind: Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen dürfen nur bis zur von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze errichtet werden. Die Restfläche des jeweiligen Grundstückes darf nicht bebaut werden. (§ 9 (1) Nr. 4 und 10 BauGB)
- 3.** Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO): Die Wandoberflächen im Traufbereich dürfen max. 4,50 m, gemessen von der mittleren Straßenecke, im rechten Winkel zum Grundstück, betragen.
- 4.** Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB): Die Straßenverkehrsflächen sind, außer Planstraße „A“, verkehrsbefähigt und für Mischnutzung (Fahrgasse und Fußgänger) mit Parkplätzen und Straßenbegleitgrün auszubilden. Die ausgewiesenen Profile sind als Hinweis für eine nachfolgende Fachplanung zu bewerten.
- 5.** Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 und Abs. 6 BauGB): Die Bepflanzungen sind folgendermaßen zu gestalten: Es erfolgt eine 5 m breite rechteckige Eingrenzung des nördlichen Grenztes des Plangebietes entsprechend der folgenden Liste. Dabei handelt es sich um flächige Pflanzungen. Auf das verbleibende Restflächen sind je angelegte 0,1 m an Oberbaubereichen eine rechteckige Fläche mit einer Pflanzfläche von Einzelbäumen der Liste zu verwenden.
- 55% Sträucher (Jungpflanzen):**
- Roter Hartriegel
 - Kornelkirsche
 - Gemeine Hasel
 - Schlehdorn
 - Hand-Rose
 - Cornus sanguinea
 - Cornus mas
 - Corylus avellana
 - Prunus spinosa
 - Rosa canina
- 15% Großstäucher (Jungpflanzen):**
- Sal-Weide
 - Eingriffeliger Weidkorn
 - Salix caprea
 - Crataegus monogyna
- 25% Bäume (Jungpflanzen):**
- Berg-Ahorn
 - Feld-Ahorn
 - Hainbuche
 - Rox-Boche
 - Eiche
 - Zitter-Pappel
 - Vogel-Kirsche
 - Stiel-Eiche
 - Eberesche
 - Wasser-Linde
 - Acer pseudoplatanus
 - Acer campestre
 - Carpinus betulus
 - Fagus sylvatica
 - Fraxinus excelsior
 - Populus tremula
 - Prunus avium
 - Quercus robur
 - Sorbus aucuparia
 - Tilia cordata
- 5% Einzelbäume (Hochstämme):**
- Berg-Ahorn
 - Feld-Ahorn
 - Hainbuche
 - Rox-Boche
 - Eiche
 - Zitter-Pappel
 - Vogel-Kirsche
 - Stiel-Eiche
 - Eberesche
 - Wasser-Linde
 - Acer pseudoplatanus
 - Acer campestre
 - Carpinus betulus
 - Fagus sylvatica
 - Fraxinus excelsior
 - Populus tremula
 - Prunus avium
 - Quercus robur
 - Sorbus aucuparia
 - Tilia cordata
- Bei der flächigen Pflanzung sind Reihenabstände von 1m und Abstände der Pflanzen innerhalb der Reihen von 1,5m zu wählen. Bei den Jungpflanzen sind jeweils Pflanzen der gleichen Art in Gruppen zu 3 - 7 Stück zu pflanzen. Dabei ist in den äußeren Pflanzenreihen ein größerer Strauchteil und in den inneren Pflanzenreihen ein größerer Baumanteil zu verwenden.
- 6.** Begrünung öffentlicher Verkehrsflächen (gem. § 9 (1) Nr. 11 i. V. m. Nr. 25a BauGB): Die das Plangebiet erschließenden Verkehrsflächen (Planstraße B - F) sind mit mindestens einem hochstämmigen Laubbäum ≥ 300 m² Verkehrsfläche zu begrünen. Zu pflanzen ist z. B. Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) oder Wasser-Linde (Tilia cordata). Die Bäume sind jeweils in ein Pflanzenloch zu pflanzen und mit standortgerechtem Boden- oder Substrat zu versehen. In diesem Bereich sind Außenbereiche (Garten, Terrasse, Balkon usw.) im Lärmschutzwand der Gebäude (d.h. auf der Südseite) anzuordnen.
- 7.** Hausgärten (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB): Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein Oberbaumhochstamm einer regionaltypischen Art zu pflanzen. Bei einer Grundstücksgröße unter 400 m² ist alternativ eine Fassadenbegrünung aus standortgerechten Arten möglich. An schattigen Standorten ist z. B. Gemeiner Efeu (Hedera helix) und an sonnigen Standorten Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“ oder Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii“) oder Spalierrosen zu verwenden.
- Der durch den Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmenbereich für Neuanstufzwecke ist, wie nachfolgend aufgeführt, zu gestalten bzw. zu erhalten:
- 1. Die Maßnahmenfläche A ist wie folgt herzustellen:** Auf der Fläche sind parallel Gebäudewandverläufen vorzunehmen. Dabei handelt es sich um flächige Pflanzungen im Diagonalverband mit einem Abstand von 1,5 x 1,5 m und folgender Artenzusammensetzung:
- Für trockenere Lagen:**
- 55% Sträucher (Jungpflanzen): Roter Hartriegel, Kornelkirsche, Gemeine Hasel, Schlehdorn, Hand-Rose, Cornus sanguinea, Cornus mas, Corylus avellana, Prunus spinosa, Rosa canina
 - 15% Großstäucher (Jungpflanzen): Sal-Weide, Eingriffeliger Weidkorn, Salix caprea, Crataegus monogyna
 - 25% Bäume (Jungpflanzen): Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Hainbuche, Rox-Boche, Eiche, Zitter-Pappel, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche, Eberesche, Wasser-Linde, Acer pseudoplatanus, Acer campestre, Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Fraxinus excelsior, Populus tremula, Prunus avium, Quercus robur, Sorbus aucuparia, Tilia cordata
- Für feuchtere Lagen:**
- 55% Sträucher (Jungpflanzen): Gemeiner Schweißel, Schwarzer Holunder, Europäische Pfaffenblütchen, Faulbaum, Rote Johannisbeere, Roter Johannisbeere, Hand-Rose, Viburnum opulus, Sambucus nigra, Euonymus europaeus, Rhus typhina, Rubus idaeus, Cornus sanguinea, Rosa canina
- Für feuchtere Lagen:**
- Hainbuche
 - Wasser-Linde
 - Rox-Boche
 - Carpinus betulus
 - Tilia cordata
 - Fagus sylvatica
 - Ulmus laevis
 - Ulmus laevis
 - Ulmus laevis
- In Teilbereichen der Fläche sind Bänken auszuscheiden (350 m² auf Flurstück 441) und der entsprechenden Substrat zu überlassen. Die Bänke sind satzungsgemäß zu gestalten:
- geschwungene Böschungslinien
 - wechsellagerte, möglichst flache Böschungslinien (1 : 3 bis 1 : 10)
 - Modellierung der Bänkeoberfläche (wechsellagerte Tiefen)
 - landschaftsgerechte Eingrenzung in den nordöstlichen Oberbereichen.
- Der Vorlauf der zu öffnenden Graben ist so zu verlegen, daß eine mäandrierende Form hergestellt wird. Alle vorhandenen Gebäudeoberflächen innerhalb der Maßnahmenfläche und des Stellplatzbereiches sind zu erhalten und extensiv zu pflegen.
- 2. Erhaltung der Maßnahmenfläche B:** Die derzeitige Nutzung als Grünland ist dauerhaft sicherzustellen und von Bebauung freizuhalten.
- 9.** Schallschutz (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB): Für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich ergeben sich für die nach Norden, Westen und Osten orientierten Gebäudeseiten Lärmpegelbereiche II für das Erdgeschoss und III für das Obergeschoss gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau. Danach gilt zur Erreichung des geforderten Innenraumpegels ein bewertetes Schalldämmmaß (Dw, req) von 30 dB für das Erdgeschoss und 35 dB für das Obergeschoss für Außenbauteile der o.g. Gebäudeseiten innerhalb des gekennzeichneten Bereiches. Die entsprechenden Räume müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. In diesem Bereich sind Außenbereiche (Garten, Terrasse, Balkon usw.) im Lärmschutzwand der Gebäude (d.h. auf der Südseite) anzuordnen.
- 10.** Schallschutz (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB): Für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich ergibt sich für die nach Norden, Westen und Osten orientierten Gebäudeseiten bei einem Beurteilungspegel von ungefähr 65 dB(A) im Tag eine Einwirkung in den Lärmpegelbereich IV gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau. Danach gilt zur Erreichung des geforderten Innenraumpegels in Außenbauteilen ein bewertetes Schalldämmmaß (Dw, req) von 40 dB für Außenbauteile der o.g. Gebäudeseiten innerhalb des gekennzeichneten Bereiches. Die entsprechenden Räume müssen über eine kontrollierte Lüftung verfügen. Die Einhaltung des Schalldämmmaßes ist durch Messung nachzuweisen. In diesem Bereich sind Außenbereiche (Garten, Terrasse, Balkon usw.) im Lärmschutzwand der Gebäude (d.h. auf der Südseite) anzuordnen.
- 11.** Der Einsatz von Holz ist im gesamten Bebauungsgebiet nicht gestattet (Trinkwasserschutzzone III A).
- Ortliche Bauvorschriften (gem. § 86 (1) (4) LBO M-V)**
- 1. Sokehöhe:** Die Sokehöhe oder OK-Fußboden im BG darf höchstens 40 cm über der mittleren Straßenecke, gemessen im rechten Winkel zum Grundstück betragen.
- 2. Außenwände:** Die Außenwände sind aus Holz, Putz oder Ziegeln herzustellen. Bei Doppel- oder Reihenhäusern sind nur einseitige Materialien zu verwenden. Unzulässig sind Kunststoff, Eisen, Platten- oder Blockverkleidungen.
- 3. Dächer:** Es sind Sattel- und Krüppeldachformen zugelassen, mit einer Dachneigung von 37 bis 50 Grad. Als Dachmaterial sind rote, rotbraune und graue Dachziegel oder Dachsteine, sowie Kalkziegel zugelassen.
- Dachböden dürfen nur eine Breite von max. 40% der Hallenlänge haben. Vom Ortsgipfel ist eine Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.
- 4. Antennen:** Antennen dürfen nur auf der Gebäudeseite angebracht werden, die von der öffentlichen Straße abgewandt ist.
- 5. Einfriedungen:** Einfriedungen zur öffentlichen Straße sind nur mittels Heckpflanzungen oder eines max. 1,00 m hohen Zaunes zugelassen. Art der Heckpflanzung, siehe Pflanzenart unter Punkt 5. Distanslinien sind nur in Verbindung mit Heckpflanzungen zulässig. Massive Mauern sind ausgeschlossen.
- Hinweise**
- Bestand:** Der Bestand ist nach der Zeichenvorschrift für das Flurstückswert für Risse auszuweisen.
 - Das gesamte Gebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIA. Das DVGW Regelwerk, Technische Regeln Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1995 ist zu beachten und einzuhalten.**
 - Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendünner bekannt. Bei Erdarbeiten können jedoch jederzeit archaische Funde und Fundamente entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:**
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich und verbündlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Dtsch-M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Dtsch-M-V (DVGW M-V Nr. 1 vom 14.01.1998 Seite 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Funde bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür ist der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zünftige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Baustellenberatung einzulassen.
 - Die Abfallbehälter und Wertstoffbehälter sind erst am Entsorgungstag nach der Entleerung bis zum privaten Abfallbehaltersammelort und am selben Tag nach der Entleerung von dort zum Grundstück zu bringen.
 - Gemäß § 41 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern hat der Grundstückseigentümer für eine dauerhafte Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu sorgen. Im Bebauungsgebiet soll dies durch ortsbauweise Verankerung, Rückhaltung bzw. Wiederverwertung auf dem Grundstück selbst erfolgen.
 - Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 19 WHG, §§ 19 und 136 LWaG M-V i.V.m. TGL 438/01 Neuanlagen von Tankagern für Wasserstoffe (H₂) Heizen in diesem Gebiet nicht gestattet sind.

Verfahrensvermerke

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 21.12.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Greifswalder Stadtblatt“ am 09.01.1996 erfolgt.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung und Landschaftplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 21 LFG M-V beteiligt worden.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Greifswalder Stadtblatt“ am 09.01.1996, vom 17.01.1996 bis zum 23.02.1996 durch öffentliche Auslegung des Vorventures im Stadtplanungsausschuss durchgeführt worden.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.01.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Die Bürgerschaft hat am 12.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom 31.01.1997 bis zum 28.02.1997 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 2 Absatz 1 BauGB-Mecklenburg-Vorpommern öffentlich ausgesetzt:

Montag	9:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 13:00 Uhr

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.01.1997 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 28.02.2000 wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der Identifizierung Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbescheid, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtverordentliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regelanpassungen können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Greifswald, den 11.07.2000 gez. Hel
Leiter Katasteramt
- Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Hinsichtlich der Identifizierung Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbescheid, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtverordentliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regelanpassungen können nicht abgeleitet werden.

Montag	9:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 13:00 Uhr

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.08.1998 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.05.2000 von der Bürgerschaft als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 30.05.2000 gebilligt.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Hansestadt Greifswald, den 30.06.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Hansestadt Greifswald, den 01.08.2000 gez. IV. Döng-Poppensieker
Der Oberbürgermeister

Plangrundlage

Flurkarten vom Kataster- und Vermessungsamt Greifswald vom 02/2000

HANSESTADT GREIFSWALD

Bebauungsplan Nr. 51 - Groß Schönwalde - Gemarkung Groß Schönwalde, Flur 1

Satzung M. 1:1000

Stand: Februar 2000 Stadtplanungsausschuss
Gustebiner Wendel 12
17491 Greifswald